

XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Erlassen am 27. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942»³ wird wie folgt geändert:

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates **und des Handelsregisters**

Art. 7. ¹ Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:

a) im Familienrecht:

1. ~~ZGB 361 Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen),~~
2. ZGB 361 Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);

b) im Erbrecht:

1. ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
2. ZGB ~~499~~**504**, EG 78, 79 (~~Errichtung und~~ Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
3. ZGB 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
4. ZGB 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
5. ZGB ~~512~~**504**, EG 78, 79 (~~Errichtung und~~ Entgegennahme von Erbverträgen),
6. ZGB 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
7. ZGB 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
8. ZGB 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
9. ZGB 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
10. ZGB [554], 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
11. ZGB 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge, **Ausstellung einer Erbbescheinigung**),
12. ZGB 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
13. ZGB 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
14. ZGB 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
15. ZGB 580, 582 EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),

¹ ABI 2015, 3227 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

³ sGS 911.1.

16. ZGB 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
 17. ZGB 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
 18. ZGB 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
 19. ZGB 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
 20. ZGB 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
 21. ZGB 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
 22. ZGB 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
 23. ZGB 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
 24. ZGB 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren),
- c) **im Obligationenrecht:**
1. **OR 1035 (Wechselnotariat, Protest).**

² **Das Handelsregister ist in folgenden Fällen zuständig:**

- a) **im Obligationenrecht:**
 1. **OR 927 (Führen des Handelsregisters).**
- b) **Aufgaben, die dem Handelsregister durch die besondere Gesetzgebung des Bundes übertragen werden.**

Art. 10 wird aufgehoben.

I. Öffentliche Beurkundung 1. Zuständigkeit

Art. 15. ¹ Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das Amtsnotariat in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b) der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
 1. —Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
 2. —~~Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);~~
 3. —~~Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);~~
 4. —~~Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).~~
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

² Das Amtsnotariat, **das Handelsregister und** der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt ~~und der Handelsregisterführer~~ sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.

Zuständigkeit

Art. 35ter. ¹ Es sind zuständig:

- a) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalendarischen Daten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, **das Handelsregister**, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, ~~sowie~~ der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen ~~sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen~~;

- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

² **Urkundspersonen nach Art. 15 dieses Erlasses können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.**

II.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»⁴ wird wie folgt geändert:

Amtsnotariat und Handelsregister

Art. 30. ¹ Das Amtsnotariat **und das Handelsregister** erfüllt die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Die Regierung legt durch Verordnung ~~Notariatskreise~~ **die Zuständigkeit für die Führung des Amtsnotariates und des Handelsregisters** fest.⁵

³ ~~Sie setzt im Notariatskreis ein Amtsnotariat ein und bestimmt dessen Sitz. Sie kann Zweigstellen errichten.~~

⁴ **Die kantonale Aufsichtsbehörde für das Betreibungs- und Konkurswesen übt die Aufsicht über das Handelsregister aus.**⁶

III.

Der Erlass «Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890»⁷ wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS 140.1.

⁵ Amt für Handelsregister und Notariate.

⁶ Art. 13 f. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

⁷ nGS 18-97 (sGS 915.1).